

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 68 220/1-15/86

Sachbearbeiter:
Dr. Kirchmayer
Tel.: 6620-4241

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien
mdE um Kenntnisnahme

Gesetzentwurf	
Zl. <u>31</u>	-GE/19 87
Datum <u>27.5.87</u>	
Verteilt <u>27. MAI 1987</u>	<i>Gerritsch</i>

Betrifft: Bundesgesetz über katholisch-theologische
Studienrichtungen und Studienordnungen;
Novellierung

Dr. Wörner

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen 1969 geändert wird sowie die Entwürfe von Verordnungen, mit denen die Studienordnungen für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung sowie für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung geändert werden, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

30. Juni 1987.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do.Zustimmung zu den ausgesendeten Entwürfen angenommen werden.

Die Zustimmung im Sinn des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, zu der geplanten Einführung des Pädagogikums in die studienrechtlichen Normen, wurde von der Kongregation über das katholische Bildungswesen mit Schreiben vom 21. Jänner 1987 gegeben.

Im Sinn der Entschliebung des Nationalrates aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 178/1961, darf ersucht werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hievon in Kenntnis zu setzen.

Anlagen

Wien, 25. Mai 1987
Der Bundesminister:
Dr. TUPPY

F.d.R.d.A.:

Ohmann

V O R B L A T T

Problem:

Fehlende Angleichung des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen an die Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten im Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971 in der geltenden Fassung, und an die Verordnung über die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl.Nr. 170/1977 in der geltenden Fassung.

Das Fehlen einer Regelung, wonach nach der Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums ohne Nostrifizierung ein Doktoratsstudium angeschlossen werden kann.

Ziel:

Einbau der Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten in das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen; Verlängerung der selbständigen und kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung um je ein Semester analog zu den rechtlichen Bestimmungen für die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen, um ausreichend Zeit für das Schulpraktikum zu gewinnen.

Ergänzung einer Regelung analog der Bestimmung des § 14 Abs.1 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, wonach nach der Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums ohne Nostrifizierung ein Doktoratsstudium angeschlossen werden kann.

Neugestaltung bzw. Konkretisierung des Hochschullehrganges zur Fortbildung für Studierende der fachtheologischen Studienrichtung und Neuordnung der Rigorosenfächer.

Kosten:

Erhöhte Kosten für die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz durch die Verlängerung der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung und der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung um je ein Semester. Zusätzliche Belastung von vier Wochenstunden remunerierter Lehraufträge pro Semester (= S 7.662,40 monatlich).

E N T W U R F

Bundesgesetz vom,
mit dem das Bundesgesetz über katholisch-theologische
Studienrichtungen 1969 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen
1969, BGBl.Nr. 293, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.2 und 3 lautet:

" (2) Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung hat der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat elf Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und sieben Semestern zu bestehen. Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von einem Semester im zweiten Studienabschnitt zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.

(3) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung hat in Verbindung mit einer an einer anderen Fakultät oder Universität eingerichteten, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtung und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat neun Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und fünf Semestern zu bestehen. In der Studienordnung ist unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Bedarf nach bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildungen für das Lehramt an höheren Schulen festzusetzen, mit welchen Studienrichtungen die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung kombiniert werden darf. Die Studienpläne sind so zu erstellen, die Lehrveranstaltungen so einzurichten und der Lehrstoff so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer das Studium der kombinierten Studienrichtung gleichzeitig mit dem Studium der anderen gewählten Studienrichtung und der pädagogischen Ausbildung innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen vermögen (§ 2 Abs.1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz)."

2. § 6 Abs.2 lit.c lautet:

"c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an wenigstens zwei Seminaren und an der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten;"

3. § 6 Abs.3 lit.e entfällt.

4. § 8 Abs.2 lit.c lautet:

"c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an mindestens einem Seminar und an der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten;"

5. § 15 Abs.1 lit.a lautet:

"a) die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung gemäß § 4 oder § 6 oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen gemäß § 14 oder die Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums (§ 21 Abs.1 und 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);"

6. § 15 Abs.4 lit.b lautet:

"b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Dogmatik (einschließlich der ökumenischen Theologie und Sakramententheologie),
4. Fundamentaltheologie,
5. Moraltheologie,
6. Pastoraltheologie,
7. Liturgiewissenschaft,
8. Katechetik und Religionspädagogik,
9. Kirchengeschichte,
10. Kirchliches Recht."

7. Der IX. Abschnitt lautet:

"IX. ABSCHNITT

Hochschullehrgang zur Fortbildung für Studierende der fachtheologischen Studienrichtung

§ 17.

(1) Für Studierende der fachtheologischen Studienrichtung ist von den Katholisch-Theologischen Fakultäten ein Hochschullehrgang zur Fortbildung (§ 18 Abs.4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) in der Dauer von zwei Semestern durchzuführen. Er hat der spezialisierten Ausbildung in pastoraltheologischen, religionspädagogischen und anderen Fächern des katholisch-theologischen Studiums zu dienen.

(2) Lehrveranstaltungen dieses Hochschullehrganges können bereits ab dem dritten einrechenbaren Semester absolviert werden.

(3) Nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze können auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde auch Studierende der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung und der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung zu diesem Hochschullehrgang zugelassen werden."

A R T I K E L I I

Übergangsbestimmungen

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. März 1988 in Kraft.

A R T I K E L I I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Die Notwendigkeit der Novellierung des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen ergibt sich aufgrund der Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten nach dem Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen (bisher: § 6 Abs.3 lit.e).

Die inzwischen durch das Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen eingetretene Konkretisierung soll auch in die Bestimmungen des Studiums der katholischen Theologie eingebracht werden.

In Analogie zu den rechtlichen Bestimmungen für die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen soll auch die Studiendauer der beiden betroffenen Studienrichtungen (selbständige und kombinierte religionspädagogische Studienrichtung) um je ein Semester verlängert werden, um ausreichend Zeit für das Schulpraktikum zu gewinnen.

Da erfahrungsgemäß ein beachtenswerter Teil der Studierenden der fachtheologischen Studienrichtung aus berufsspezifischen Gründen auch die Qualifikation für das Lehramt für katholische Religion an den AHS und BHS erwerben muß, sollen aufgrund der bestehenden Erfahrungen die bisher bereits für die Pflichtschulausbildung für katholische Religion verwendeten Kapazitäten so gestaltet werden, daß ohne unzumutbare Mehrbelastung die sinngemäße Anrechnung vergleichbarer Studienteile nicht behindert wird.

Die gegenständlichen Materien wurden in einem gründlichen Beratungsprozeß der betroffenen Studienkommissionen der vier Katholisch-Theologischen Fakultäten und einer dazu eingesetzten Kommission der Österreichischen Bischofskonferenz diskutiert und weitestgehend konsensuell inhaltlich bestimmt. Auch die Zustimmung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zu der geplanten

Einführung des Pädagogikums in das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen liegt vor.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Gesetzes bildet Art.14 Abs.1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Ziffer 1:

Im Sinne einer Anpassung der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung mit den vergleichbaren geistes- und bzw. naturwissenschaftlichen Studienrichtungen, mit der das Studium der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung kombiniert wird, ist es notwendig, auch hier die Studiendauer von acht auf neun Semester zu verlängern. Die Erweiterung betrifft vor allem den zweiten Studienabschnitt.

Die selbständige pädagogische Studienrichtung wird analog mit der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung um ein Semester verlängert. Das ergibt sich einerseits aus dem Zuwachs an Studienleistungen, die durch die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen auch von den Studierenden der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung erwartet werden. Andererseits ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die gesamtkirchlichen Vorschriften für das Vollstudium der katholischen Theologie (fachtheologische wie selbständige religionspädagogische Studienrichtung) 14 Semester vorsehen. Es war in den einschlägigen Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl überaus schwierig, die Anerkennung der in Österreich erworbenen akademischen Grade der fachtheologischen und der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung aufgrund der in Österreich beträchtlich kürzeren Studiendauer durchzusetzen. Würde durch die Mehrleistungen im Bereich der Katechetik und Religionspädagogik (allgemeine pädagogische Ausbildung, Fachdidaktik und schulpraktische Übungen) ohne Erweiterung der zeitlichen Studienrahmens ein nicht mehr zumutbarer Druck auf die übrigen Fächer des theologi-

schen Studiums ausgeübt werden, wäre die gesamtkirchliche Anerkennung des entsprechenden akademischen Grades der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung nicht mehr gewährleistet. Mit der erwähnten Neuregelung könnte auch die Streitfrage geklärt werden, ob ein Magisterium der Theologie nach österreichischem Recht einem Lizentiat gleichzuhalten sei.

Außer Streit steht aber, daß analog zu den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen auch für Absolventen der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung die Möglichkeit des Erlasses eines Semesters vorgesehen werden soll. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen kann es sich aber hier aus den oben erwähnten Gründen der gesamtkirchlichen Studiendauer des Studiums der katholischen Theologie (14 Semester) nur um die Verkürzung um ein und nicht um zwei Semester handeln.

Zu Ziffer 2 und 3:

Entsprechend den Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung von Lehramtskandidaten im Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen soll die positive Beurteilung der Teilnahme an der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten eine Voraussetzung der Zulassung zur zweiten Diplomprüfung im Sinn des § 27 Abs.2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes 1966 i.d. g.F. bilden. Dem entsprechend soll andererseits das Fach "Pädagogik" in Hinkunft kein Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung darstellen.

Zu Ziffer 4:

Ebenso wie bei der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung soll bei der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung die allgemeine pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten eine Zulassungsvoraussetzung im Sinn des § 27 Abs.2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bilden. Die gegenständliche Formulierung ist auch hier der Diktion des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen angepaßt.

Zu Ziffer 5:

Bisher fehlte im Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen eine etwa der Bestimmung des § 14 Abs.1 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vergleichbare Regelung, wonach nach der Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums ohne Nostrifizierung ein Doktoratsstudium angeschlossen werden kann. Die gegenständliche Neuregelung soll diese Möglichkeit auch den Studierenden einer katholisch-theologischen Studienrichtung eröffnen und dient außerdem der Verwaltungsvereinfachung (Vermeidung von Nostrifizierungen).

Zu Ziffer 6:

Die Neuordnung der Rigorosenfächer ist vor allem darin begründet, daß sich in der Praxis gezeigt hat, daß die Fächer "Pastoraltheologie", "Katechetik und Religionspädagogik" und "Liturgiewissenschaft" jeweils beim Rigorosum in unverantwortlicher Weise unterrepräsentiert sind.

Zu Ziffer 7:

Die Konzeption des Bundesgesetzes für katholisch-theologische Studienrichtungen ist davon ausgegangen, daß die praktische Berufsvorbildung nicht direkt in das Diplomstudium integriert werden sollte, da ein nennenswerter Prozentsatz der an österreichischen Universitäten Studierenden der fachtheologischen Studienrichtung nicht in einen Österreich vergleichbaren Schulbetrieb in seiner Berufslaufbahn kommen würde. Daher blieb als Alternative, die Defizite an praktischer Berufsvorbildung in den vom Gesetz pflichtig vorgeschriebenen Hochschullehrgang (§ 17 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen) einzubauen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Teile dieser praktischen Berufsvorbildung zwingend nicht erst nach Ablegung der zweiten Diplomprüfung angeboten werden können. Daher sollen bereits während der theoretischen Phase des Diplomstudiums Teile dieser Lehrveranstaltungen angeboten und genutzt werden. Aufgrund dieser Erfahrungen wird die

formulierte Änderung des Bundesgesetzes angestrebt, nach der es möglich werden soll, bereits ab dem dritten einrechenbaren Semester bestimmte durch die Studienordnung zu definierende Lehrveranstaltungen anzubieten und zu absolvieren.

Nach Maßgabe vorhandener Studienplätze sollen auch Studierende der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung sowie der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung zu diesem Lehrgang zugelassen werden können.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

alte Fassung§ 2 Abs.2 und 3 lautet:

(2) Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung hat der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat zehn Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und sechs Semestern zu bestehen.

neue Fassung§ 2 Abs.2 und 3 lautet:

(2) Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung hat der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat elf Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und sieben Semestern zu bestehen. Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription von einem Semester im zweiten Studienabschnitt zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt. War der Kandidat im Hinblick auf die Verkürzung der Studiendauer nicht in der Lage, einzelne Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu inskribieren, so ist die Inskription derselben nachzusehen. Das Ausmaß dieser Lehrveranstaltungen darf die Hälfte der Stundenzahlen der in den beiden letzten Semestern zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht übersteigen. Die vorgeschriebenen Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen sind jedoch abzulegen.

(3) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung hat in Verbindung mit einer an einer anderen Fakultät oder Hochschule eingerichteten, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtung und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat acht Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern zu bestehen. In der Studienordnung ist unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Bedarf nach bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildungen für das Lehramt an höheren Schulen festzusetzen, mit welchen Studienrichtungen die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung kombiniert werden darf. Die Studienpläne sind so zu erstellen, die Lehrveranstaltungen so einzurichten und der Lehrstoff so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer das Studium der kombinierten Studienrichtung gleichzeitig mit dem Studium der

(3) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung hat in Verbindung mit einer an einer anderen Fakultät oder Universität eingerichteten, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen dienenden Studienrichtung und mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung für das Lehramt in katholischer Religion an höheren Schulen zu dienen. Das Diplomstudium hat neun Semester zu umfassen. Es hat aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und fünf Semestern zu bestehen. In der Studienordnung ist unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Bedarf nach bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildungen für das Lehramt an höheren Schulen festzusetzen, mit welchen Studienrichtungen die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung kombiniert werden darf. Die Studienpläne sind so zu erstellen, die Lehrveranstaltungen so einzurichten und der Lehrstoff so zu bemessen, daß die ordentlichen Hörer das Studium der kombinierten Studienrichtung gleichzeitig mit dem Studium der anderen gewählten Studienrichtung und der pädagogischen Ausbildung innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzu-

anderen gewählten Studienrichtung und der pädagogischen Ausbildung innerhalb der vorgesehenen Studiendauer abzuschließen vermögen (§ 2 Abs.1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

§ 6 Abs.2 lit.c lautet:

c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an wenigstens zwei Seminaren und einem pädagogischen Praktikum;

§ 6 Abs.3 lit.e lautet:

e) Pädagogik nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten.

§ 8 Abs.2 lit.c lautet:

c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an mindestens einem Seminar und einem pädagogischen Praktikum.

schließen vermögen (§ 2 Abs.1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

§ 6 Abs.2 lit.c lautet:

c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an wenigstens zwei Seminaren und an der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten;

§ 6 Abs.3 lit.e entfällt.

§ 8 Abs.2 lit.c lautet:

c) der positiven Beurteilung der Teilnahme an mindestens einem Seminar und an der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten;

- 4 -

§ 15 Abs.1 lit.a lautet:

a) die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung gemäß § 4 oder § 6 oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen gemäß § 14;

§ 15 Abs.4 lit.b lautet:

b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgende Fächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Dogmatik,
4. Fundamentaltheologie,
5. Moraltheologie,
6. Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft,
7. Kirchengeschichte,
8. Kirchliches Recht.

§ 15 Abs.1 lit.a lautet:

a) die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung gemäß § 4 oder § 6 oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen gemäß § 14 oder die Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums (§ 21 Abs.1 und 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz);

§ 15 Abs.4 lit.b lautet:

b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Dogmatik (einschließlich der ökumenischen Theologie und Sakramententheologie),
4. Fundamentaltheologie,
5. Moraltheologie,
6. Pastoraltheologie,
7. Liturgiewissenschaft,
8. Katechetik und Religionspädagogik,
9. Kirchengeschichte,
10. Kirchliches Recht.

Der IX. Abschnitt lautet:

IX. ABSCHNITT

Hochschullehrgang zur Fortbildung für Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung

§ 17.

Für Absolventen der fachtheologischen Studienrichtung ist von den Katholisch-theologischen Fakultäten ein Hochschullehrgang zur Fortbildung (§ 18 Abs.4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) in der Dauer von zwei Semestern durchzuführen. Er hat der spezialisierten Ausbildung in pastoraltheologischen, religionspädagogischen und anderen Fächern des katholisch-theologischen Studiums zu dienen.

Der IX. Abschnitt lautet:

IX. ABSCHNITT

Hochschullehrgang zur Fortbildung für Studierende der fachtheologischen Studienrichtung

§ 17.

(1) Für Studierende der fachtheologischen Studienrichtung ist von den Katholisch-Theologischen Fakultäten ein Hochschullehrgang zur Fortbildung (§ 18 Abs.4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) in der Dauer von zwei Semestern durchzuführen. Er hat der spezialisierten Ausbildung in pastoraltheologischen, religionspädagogischen und anderen Fächern des katholisch-theologischen Studiums zu dienen.

(2) Lehrveranstaltungen dieses Hochschullehrganges können bereits ab dem dritten einrechenbaren Semester absolviert werden.

- 6 -

(3) Nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze können auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde auch Studierende der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung und der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung zu diesem Hochschullehrgang zugelassen werden.

V O R B L A T T

Probleme:

Die Notwendigkeit einer Novellierung der Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung ergibt sich aus der korrespondierenden Novelle zum Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen.

Ziel:

Einbau der Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten in die Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung; Verlängerung der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung um ein Semester analog zu den rechtlichen Bestimmungen für die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen, um ausreichend Zeit für das Schulpraktikum zu gewinnen.

Kosten:

keine. Die Studiendauer von neun Semestern ist ohnehin durch die zweite Studienrichtung gegeben.

E n t w u r f

V E R O R D N U N G

des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung
vom,
mit der die Verordnung über eine Studienordnung für die
kombinierte religionspädagogische Studienrichtung 1971
geändert wird

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 7, 8, 12, 18 und 19 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl.Nr. 293/1969, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 116/1984, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport verordnet:

A R T I K E L I

1. § 3 Abs.1 lautet:

"(1) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung erfordert die Inskription von neun Semestern. Sie besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und fünf Semestern."

2. § 7 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt, ausgenommen die allgemein pädagogische und schulpraktische Ausbildung, 48 Wochenstunden, davon 46 aus den Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens acht zu betragen.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Biblische Theologie	4
b) Dogmatische und ökumenische Theologie	12

c) Moralthologie	6
d) Fachdidaktische Ausbildung	6
e) Vorprüfungsfächer:	
1. Katechetik und Religionspädagogik	2
2. Kirchengeschichte	2
3. Philosophische Gegenwartsfragen	2
4. Fundamentaltheologie	4
5. Sakramententheologie	2
6. Grundbegriffe des kirchlichen Rechtes	2
7. Grundfragen der Pastoraltheologie	2"

3. § 7 Abs.5 lautet:

"(5) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs.15 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens ein Seminar zu inskribieren."

A R T I K E L I I

I n k r a f t t r e t e n

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

E R L Ä U T E R U N G E N.

Allgemeiner Teil

Die Notwendigkeit einer Novellierung der Studienordnung für die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung resultiert aus der Novellierung des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, wodurch vor allem konkrete Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten in das Gesetz eingebaut werden sollen.

Besonderer TeilZu Ziffer 1

Die Neuformulierung beruht auf der gesetzlichen Neuregelung des § 2 Abs.3 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen. Durch die Verlängerung des Studiums der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung auf neun Semester soll die Studienlänge den anderen durch das Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen eingerichteten Lehramtsstudien angepaßt werden.

Zu Ziffer 2

Die Erhöhung der zu inskribierenden Wochenstunden in § 7 Abs.2 resultiert aus dem Einbau der fachdidaktischen Ausbildung für Lehramtskandidaten in die Studienordnung.

Die fachdidaktische Ausbildung im Ausmaß von sechs Wochenstunden wird auch in § 7 Abs.3 lit.d ausdrücklich angeführt.

Zu Ziffer 3

Die Neuformulierung des § 7 Abs.5 beruht auf den Wegfall des pädagogischen Praktikums und dessen Ersetzung durch die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

alte Fassung§ 3 Abs.1 lautet:

(1) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung erfordert die Inskription von acht Semestern. Sie besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier Semestern.

§ 7 Abs.2 und 3 lauten:

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 42 Wochenstunden, davon 40 aus den Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens sechs zu betragen.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
-----------------	------------------------

a) Biblische Theologie	4
b) Dogmatische und ökumenische Theologie	12
c) Moraltheologie	6

neue Fassung§ 3 Abs.1 lautet:

(1) Die kombinierte religionspädagogische Studienrichtung erfordert die Inskription von neun Semestern. Sie besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von vier und fünf Semestern.

§ 7 Abs.2 und 3 lauten:

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt, ausgenommen die allgemein pädagogische und schulpraktische Ausbildung, 48 Wochenstunden, davon 46 aus den Pflicht- und Wahlfächern, zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens acht zu betragen.

(3) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
-----------------	------------------------

a) Biblische Theologie	4
b) Dogmatische und ökumenische Theologie	12
c) Moraltheologie	6
d) Fachdidaktische Ausbildung...	6

- 2 -

d) Vorprüfungsfächer:	
1. Fundamentaltheologie	4
2. Grundfragen der Pastoraltheologie	2
3. Kirchengeschichte	2
4. Grundbegriffe des kirchlichen Rechtes	2
5. Philosophische Gegenwartsfragen	2
6. Katechetik und Religionspädagogik	4

e) Vorprüfungsfächer:	
1. Katechetik und Religionspädagogik	2
2. Kirchengeschichte	2
3. Philosophische Gegenwartsfragen	2
4. Fundamentaltheologie	4
5. Sakramententheologie	2
6. Grundbegriffe des kirchlichen Rechtes	2
7. Grundfragen der Pastoraltheologie	2

§ 7 Abs.5 lautet:

(5) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs.15 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens ein Seminar und ein pädagogisches Praktikum zu inskribieren.

§ 7 Abs.5 lautet:

(5) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs.15 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes mindestens ein Seminar zu inskribieren.

V O R B L A T T

Probleme:

Das Fehlen einer Bestimmung, wonach nach der Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums ohne Nostrifizierung ein Doktoratsstudium angeschlossen werden kann; Notwendigkeit der Einführung einer korrespondierenden Bestimmung zur gleichzeitig ausgesendeten Novelle zum Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen.

Unterrepräsentierung bestimmter Rigorosenfächer.

Ziel:

Ergänzung einer Bestimmung, wonach nach der Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums ohne Nostrifizierung ein Doktoratsstudium angeschlossen werden kann; Neuordnung der Rigorosenfächer.

Kosten:

keine; im Gegenteil dient die vorgeschlagene Regelung durch die Vermeidung von Nostrifizierungen der Verwaltungsvereinfachung und Einsparung.

E n t w u r f

V E R O R D N U N G

des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung
vom,
mit der die Verordnung über eine Studienordnung für
das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie
an Katholisch-Theologischen Fakultäten 1971 geändert wird

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1, 15, 18, und 19 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl.Nr. 293/1969, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 116/1984, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport verordnet:

A R T I K E L I

1. § 2 Abs.1 lautet:

"(1) Die Zulassung zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie setzt die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung der fachtheologischen Studienrichtung oder der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung (§§ 4 und 6 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen) oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt gemäß § 14 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums (§ 21 Abs.1 und 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) voraus."

2. § 3 Abs.3 lautet:

"(3) Während des Doktoratsstudiums sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) das Fach, dem das Thema der Dissertation angehört	8
b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:	
1. Altes Testament,	
2. Neues Testament,	
3. Dogmatik (einschließlich der ökumenischen Theologie und Sakramententheologie),	
4. Fundamentaltheologie,	
5. Moraltheologie,	
6. Pastoraltheologie,	
7. Liturgiewissenschaft,	
8. Katechetik und Religionspädagogik,	
9. Kirchengeschichte,	
10. Kirchliches Recht	2"

A R T I K E L I I

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Die Notwendigkeit der Novellierung der gegenständlichen Verordnung resultiert aus der Novellierung des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen.

Besonderer TeilZu Ziffer 1

Die gegenständliche Formulierung ergibt sich aus der Neufassung des § 15 Abs.1 lit.a des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen.

Bisher fehlte im Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen eine etwa der Bestimmung des § 14 Abs.1 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vergleichbare Regelung, wonach nach der Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums ohne Nostrifizierung ein Doktoratsstudium angeschlossen werden kann. Die gegenständliche Neuregelung soll diese Möglichkeit auch den Studierenden einer katholisch-theologischen Studienrichtung eröffnen und dient außerdem der Verwaltungsvereinfachung (Vermeidung von Nostrifizierungen).

Zu Ziffer 2

Die gegenständliche Neuformulierung ergibt sich aus der Novellierung des § 15 Abs.4 lit.b des Bundesgesetzes über katholisch-theologischen Studienrichtungen.

Die Neuordnung der Rigorosenfächer ist vor allem darin begründet, daß sich in der Praxis gezeigt hat, daß die Fächer "Pastoraltheologie", "Katechetik und Religionspädagogik" und "Liturgiewissenschaft" jeweils für ein Rigorosum in unverantwortlicher Weise unterrepräsentiert sind.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

alte Fassung§ 2 Abs.1 lautet:

(1) Die Zulassung zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie setzt die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung der fachtheologischen Studienrichtung oder der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung (§§ 4 und 6 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen) oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt gemäß § 14 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen voraus.

§ 3 Abs.3 lautet:

(3) Während des Doktoratsstudiums sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

neue Fassung§ 2 Abs.1 lautet:

(1) Die Zulassung zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie setzt die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung der fachtheologischen Studienrichtung oder der selbständigen religionspädagogischen Studienrichtung (§§ 4 und 6 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen) oder die Erfüllung gleichwertiger Bedingungen an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt gemäß § 14 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums (§ 21 Abs.1 und 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) voraus.

§ 3 Abs.3 lautet:

(3) Während des Doktoratsstudiums sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden	Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) das Fach, dem das Thema der Disser- tation angehört 8		a) das Fach, dem das Thema der Disser- tation angehört 8	
b) nach Wahl des Kandi- daten eines der folgenden Fächer: 1. Altes Testament, 2. Neues Testament, 3. Dogmatik, 4. Fundamentaltheologie, 5. Moraltheologie, 6. Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft, 7. Kirchengeschichte, 8. Kirchliches Recht 2		b) nach Wahl des Kandi- daten eines der folgenden Fächer: 1. Altes Testament, 2. Neues Testament, 3. Dogmatik (ein- schließlich der ökumenischen Theologie und Sakramententheo- logie), 4. Fundamentaltheologie, 5. Moraltheologie, 6. Pastoraltheologie, 7. Liturgiewissenschaft, 8. Katechetik und Religionspädagogik, 9. Kirchengeschichte, 10. Kirchliches Recht 2	